

Gesellschaft für
Freikirchliche Theologie
und Publizistik e.V.



Satzung

Fassung vom 2. Oktober 1995

Präambel

Die „Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik e.V.“ verwirklicht ihre Zielsetzungen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, das nach den Aussagen der Bibel allen Menschen gilt. Sie steht damit auf der theologischen Grundlage der evangelischen Freikirchen in Deutschland, dem die Mitglieder der Gesellschaft überwiegend angehören.

Die „Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik e.V.“ lehnt jede ideologische Vereinnahmung des Christentums durch Fundamentalismus, Esoterik, Subjektivismus und andere extreme Strömungen ab.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik e.V.“ (GFTP).
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Die GFTP hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Vereinsziel ist es, insbesondere im Raum der Freikirchen ein zeitgemäßes Verstehen des Evangeliums mittels aller Bereiche der theologischen Wissenschaft und der Reflexion gemeindlicher Praxis zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dadurch soll der Dialog zwischen Freikirchen und wissenschaftlicher Theologie sowie zwischen Religion und Gesellschaft unterstützt werden.
2. Zu diesem Zweck fördert die GFTP die theologische Forschung und deren Verständigung mit anderen Wissenschaften. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf freikirchlichem Gebiet. Gleichwohl weiß sich die GFTP der Einheit aller Christen verpflichtet und bemüht sich um eine ökumenische Verständigung mit Christen und Institutionen jeder Konfession.
3. Vereinsziel ist überdies eine allgemeine Förderung der theologischen Bildung und des Urteilsvermögens, insbesondere im Bereich der in der *Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen* (AeK) vertretenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Es soll darauf hingewirkt werden, die Kluft zwischen wissenschaftlicher Theologie und den wissenschaftlich nicht vorgebildeten Christen zu überbrücken.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen sowie durch publizistische Tätigkeiten verwirklicht. Die GFTP ist bemüht, Foren für theologische und kirchenbezogene Themen zu schaffen und entsprechende Publikationsvorhaben zu unterstützen.
5. Die GFTP ist bestrebt, ein Jahrbuch herauszugeben.

6. Die GFTP verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die GFTP ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, und ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie erstrebt keinerlei Gewinn für sich oder ihre Mitglieder. Alle Mittel, die der GFTP zufließen, und die sie selbst erwirtschaftet einschließlich anfallender Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der GFTP verwendet werden. Weder Mitglieder des Vorstandes noch sonstige Mitglieder der GFTP dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der GFTP irgendwelche Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der GFTP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Beschaffung der Mittel

Die Mittel, die die GFTP zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder (der Mindest-Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgestellt),
2. öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
3. Erträge aus der Arbeit der GFTP und aus dem Vermögen,
4. Spenden und Sammlungen,
5. Sponsoring.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der GFTP können als Mitglieder beitreten:
 - a) alle natürlichen Personen, die Mitglied einer in der *Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen* (AcK) vertretenen Freikirche, (Landes-)Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft sind,
 - b) alle juristischen Personen, die der *Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen* als (Gast-)Mitglieder angehören oder in der *Evangelischen Allianz* mitarbeiten,
 - c) natürliche oder juristische Personen, die Mitglied einer im *Ökumenischen Rat der christlichen Kirchen* (ÖRK) in Genf vertretenen Kirche sind,

- d) in Ausnahmefällen auch sonstige natürliche oder juristische Personen, die ein begründetes Interesse an der Arbeit des Vereins haben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder des Vorstands nach Eingang eines schriftlichen Antrags. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die neuen Mitglieder der GFTP zu nennen.
 3. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft bedarf den Betroffenen gegenüber keiner weiteren Begründung.
 4. Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können frühestens ein Jahr nach erfolgter Ablehnung erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitglieder haben das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind uneingeschränkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
 6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich jederzeit erklärt werden kann,
 - b) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
 7. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten dem Ansehen der GFTP geschadet oder gegen den Zweck und die Grundsätze der GFTP verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus der GFTP ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es den Ausschließungsbeschluß an.

§ 6 Organe

Die Organe der GFTP sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) sobald der Vorstand dies beschließt,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung des/der Vorstandsvorsitzenden (Tag des Postversands) unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Eingang der Einladung möglichst acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider Personen ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit der Anwesenden zu wählen und die Aufteilung der Ämter nach § 9 Abs. 1 und 4 zu bestätigen,
 - b) den Jahresbericht des Vorstands für das seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 - c) den Haushaltsplan und die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 - d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - e) die Bestellung des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüferin für die folgende Jahresrechnung,
 - f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags für das folgende Geschäftsjahr,
 - g) über vorliegende Anträge zu entscheiden,
 - h) über Anträge auf Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 4 zu entscheiden,
 - i) Entscheidungen im Berufungsverfahren über den Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand gemäß § 5 Abs. 7,
 - j) Arbeitskreise nach § 11 Abs. 1 zu berufen oder nach § 11 Abs. 4 unter die fördernde Obhut der GFTP zu stellen,
 - k) die etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten vorsieht (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2). Eine Beschlußfassung in schriftlicher Form ist möglich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier, höchstens jedoch aus sieben Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) evtl. weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag jedes Mitglieds weitere Personen in den Vorstand wählen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren mit absoluter Mehrheit gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen die Aufteilung der Vorstandsämter gemäß § 9 Abs. 1 aus ihrer Mitte. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der GFTP nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über seine Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eines der drei Mitglieder muß der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein, falls der/die Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Vorstand ist für das Lektorat und die Redaktion eines Jahrbuchs verantwortlich.
9. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat (§ 10) sowie Arbeitskreise (§ 11) einzuberufen.
10. Der Vorstand vertritt die GFTP gerichtlich und außergerichtlich; je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und zur Edition des Jahrbuchs einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus Fachleuten für Aufgaben, die von den Mitgliedern des Vorstands definiert werden.

§ 11 Arbeitskreise

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zu Forschungszwecken und zur Verfolgung weiterer Vereinsziele eigene Arbeitskreise berufen und ein Mitglied der GFTP mit der Konstituierung betrauen.
2. Die von den Arbeitskreisen bestimmte Leitung ist für die Durchführung der vereinbarten Aufgaben verantwortlich und hat den Vorstand und die Mitgliederversammlung über den Fortgang der geleisteten Arbeit regelmäßig zu unterrichten.
3. Über ihre Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise jeweils selbst. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen selbst nicht Mitglieder der GFTP sein. Sie sind berechtigt, für ihre Arbeit eigene Statuten und Richtlinien zu erstellen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Vereinszielen stehen dürfen.

4. Die GFTP kann bereits bestehende Arbeitskreise, die den Vereinszielen entsprechen, unter ihre fördernde Obhut nehmen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
2. Änderungen der Satzung infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Mit Rücksicht auf seine Aufgaben (§ 2) ist die GFTP auf Dauer angelegt.
2. Die GFTP kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Fälligkeiten abzuwickeln und alle Verbindlichkeiten zu regeln. Ein danach verbleibender Überschuß und das dann noch vorhandene Vermögen fallen an die *Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland* (VEF), die es für ihre Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 1995 in Kraft.

